

Beschlussvorlage

Nr. 019/2009-2014



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Betriebsausschuss	28.01.2010	Vorberatung
Rat	04.02.2010	Entscheidung

öffentlich	Berichterstatte: VA Gawandtk
-------------------	------------------------------

Jahrmärkte; hier: Standgeldtarif für die Jahre 2010 bis 2012

Sachverhalt:

Der derzeitige Standgeldtarif gilt nur noch bis Ende 2009, so dass rechtzeitig erneute Beschlüsse notwendig werden. In der Vergangenheit wurden die Tarife für jeweils drei Jahre festgelegt, daran sollte festgehalten werden. Die derzeitigen Tarife einschließlich Entwurf ab 2010 sind als Anlage beigefügt. Nach Aussage der GPA von 2006 erwirtschaftet die Stadt Brakel bei den Märkten (außer Wochenmarkt) ein Defizit von 60.000 bis 80.000 €.

In den Jahren 2007/2008 wurden daher die Standgelder in verschiedenen Bereichen erhöht: die stärkste Erhöhung bei den Bierständen (100%), bei Imbiss um 30% und bei allen anderen Beschickerarten linear um 15%. Nach Aussagen vieler Beschicker liegt die Stadt Brakel mit ihren Standgeldern an der Höchstgrenze dessen, was auf einem lukrativen 4-Tage-Jahrmarkt verlangt werden kann.

Schon seit vielen Jahren ist bekannt, dass die Umsätze auf den Volksfesten enorm einbrechen; die „goldenen Zeiten“ sind vorbei. Wenn auch die derzeitige Wirtschaftskrise nicht in allen Kirmesbereichen zu spüren ist, so geht es doch einigen Branchen (z.B. Auspielungen, Verlosungen, Verkauf) extrem schlecht. Die Verwaltung schlägt daher vor, mit zwei Ausnahmen die Standgeldtarife für die nächsten drei Jahre beizubehalten.

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass die Stadt Brakel von einigen geschickten Wirten benachteiligt wurde: Nach bisherigem Tarif kostet das Aufstellen von zusätzlichen Tischen und Bänken an einem Ausschank pro Bierzeltgarnitur € 37,00. Einige Wirte beantragten einen Biergarten vor der Gaststätte und wollten Bierzeltgarnituren aufbauen. Da eine andere Tarifstelle fehlte, wurde dies ebenfalls mit € 37,00/Garnitur berechnet. So kann es dazu führen, dass in einigen Fällen die Wirte für wenig Standgeld eine relativ große Außengastronomie betreiben können und sich die hohen Kosten eines Bierstandes sparen. Dem sollte entgegengewirkt werden mit einer entsprechenden neuen Tarifstelle I, Ziff. 7 Abs. g: Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Bierstand pro Bierzeltgarnitur = € 75,00.

Ähnliches gilt auch für einheimische Imbissbetriebe, die vor ihrem Ladenlokal Tische und Bänke stehen haben. Hier sollte der Tarif (siehe Tarifstelle I, Ziff. 5 e)) von bisher € 30,00/Garnitur auf € 60,00/Garnitur angehoben werden.

Einem Besuchertrend der letzten Jahre folgend wurde neu aufgenommen die Tarifstelle I, Ziff. 7 h) für das Aufstellen einer sog. „Cocktail-Bar“ in Verbindung mit einem Bierstand.

Da die Verwaltung nicht über Zulassungsrichtlinien zu den Jahrmärkten verfügt und dies wohlweislich auch in nächster Zeit nicht befürwortet, wurde in diesen Standgeldtarif die neue Ziff. VIII eingefügt. Hierin werden die Zulassungsvoraussetzungen näher beschrieben und die Möglichkeit eines Losverfahrens eröffnet.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss/der Rat beschließt den als Anlage beigefügten Standgeldtarif der Kirmessen in Brakel für die Jahre 2010 bis 2012; der Tarif ist öffentlich bekannt zu machen.

Brakel, 24.09.2014/Amt 32/40/Gawandtka
Der Bürgermeister

Temme

**Standgeldtarif der Kirmessen in Brakel
-Veranstalter Stadt Brakel-
für die Jahre 2010 bis 2012**

Entwurf

Änderungsvorschläge in kursiv
Stand: 30. Oktober 2009

I. Annentag

Geschäftsart	Standgeld in €	
	bis 2009	ab 2010
1. <u>Fahr- und Schaugeschäfte</u>		
a) Neuheiten/Attraktionen	980,00	980,00
b) Normale Geschäfte		
ba) Autoscooter, Go-Kart-Bahnen etc.	920,00	920,00
bb) Riesenrad, Musikexpress, Kettenkar. etc.	805,00	805,00
c) Kinderfahrgeschäfte über 10 m Ø	575,00	575,00
Kinderfahrgeschäfte unter 10 m Ø	405,00	405,00
d) Schaugeschäfte (ohne Beförderung)	405,00	405,00
2. <u>Geschicklichkeitsspiele</u> (Schießen, Ring-, Pfeil-, Ballwerfen, Fadenziehen etc.)		
a) bis 7 m Frontbreite	185,00	185,00
b) über 7 m Frontbreite	215,00	215,00
3. <u>Verlosungen aller Art</u>		
a) bis 10 m Frontbreite	150,00	150,00
b) über 10 m Frontbreite	280,00	280,00
4. <u>Süß- und Spielwaren</u> (Kuchenwagen, Mandeln, Crepes, Waffeln, Eis etc.)		
a) bis 10 m Frontbreite	175,00	175,00
b) über 10 m Frontbreite	210,00	210,00

	Bis 2009	ab 2010
5. <u>Imbiss außer Fisch und Pfannengerichte</u>		
a) bis 12 qm Geschäftsfläche	560,00	560,00
b) 13 – 24 qm Geschäftsfläche	690,00	690,00
c) über 25 qm Geschäftsfläche	885,00	885,00
d) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch+2 Bänke)/ 2 Stehtische	30,00	30,00
e) <u>Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische		60,00
6. <u>Fischimbiss/Pfannengerichte</u>	560,00	560,00
7. <u>Ausschankbetriebe</u>		
a) Ausschank für Viehmarkt	380,00	380,00
b) Ausschank Annentagsgelände	2.000,00	2.000,00
c) Reisende Gastronomie (Imbiß + Ausschank)	4.000,00	4.000,00
d) Festzelte pro qm Grundfläche im EG	4,75	4,75
Obergeschoss pro qm Grundfläche	2,50	2,50
e) Werbekostenzuschlag für Plakatierung		
ea) Annenzelt (Pflichtbeitrag)	2.000,00	2.000,00
eb) Zelt Frauenstelle	250,00	250,00
ec) Zelt Danielsgasse	250,00	250,00
ed) Zelt Westmauer	250,00	250,00
f) Zuschlag für Sitzgelegenheiten <u>direkt am Geschäft</u> pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische	37,00	37,00
g) <u>Sitzgelegenheit ohne Verbindung zu einem Marktstand</u> (sog. Bier-/Weingarten) pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische		75,00
h) <u>Cocktail-Bar bis max. 20 qm in Verbindung mit einem Ausschank</u>		200,00
8. <u>Verkaufsgeschäfte</u> (ambulanter und ortsansässiger Handel)		
lfd. Meter Frontbreite	15,00	15,00
mindestens jedoch	100,00	100,00
9. <u>Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)</u>		
a) Standgeschäft	140,00	140,00
b) vom Lkw	175,00	175,00

10. Verkaufs- und sonst. Geschäfte auf dem Viehmarkt

a) Verkaufsgeschäfte pro lfd. Meter Frontbreite	2,50	2,50
b) Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)	15,00	15,00
c) Verkauf von Kleinvieh pauschal	30,00	30,00
d) Verkauf von Großvieh (Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) pro angebotenes Tier	5,00	5,00
e) Imbiss aller Art pauschal	65,00	65,00

II. **Gläsergrößen in den Ausschankbetrieben**

Es werden nur noch Ausschankbetriebe zugelassen, die 0,2 l oder 0,4 l Glasgrößen anbieten.

III. **Frühlingskirmes**

Für die Frühlingskirmes sind die og. Standgelder mit der Maßgabe anzuwenden, daß lediglich 25 v.H. der Annentagsstandgelder erhoben werden.

IV. **Nikolausmarkt**

Zum Nikolausmarkt wird kein Standgeld erhoben; anfallende Nebenkosten (z.B. für elektrische Energie) werden angemessen pauschal in Rechnung gestellt. Für bereitgestellte Verkaufshütten wird ein Betrag von € 60,00/Hütte incl. Strom (pro Tag € 15,00/Hütte incl. Strom) erhoben.

V. **Umsatzsteuer**

Zu den in Ziff. I (1. bis 8.) bis III festgelegten Standgeldern wird die jeweils bei der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erhoben. Die Standgelder nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) sind Bruttoangaben und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.

VI. **Angleichung / Härtefallregelung**

Für die im og. Standgeldtarif nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise erlassen werden.

Sonderregelungen bedürfen der Schriftform (Nebenabrede zur Zulassung/Standvertrag).

VII: **Bewerbungsschluss**

Der jährlich in der Ausschreibung für den folgenden Annentag genannte Abgabetermin für Bewerbungen ist ein Ausschlusstermin; später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

VIII: **Zulassung/Losverfahren**

Die Zulassung erfolgt durch den Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung mit rechtsmittelfähigem Bescheid; Zulassungskriterien sind die Attraktivität eines Geschäftes und gleichwertig die Bekanntheit und Bewährung eines Betreibers aus früheren Zulassungen.

Bei gleichwertigen Bewerbungen kann unter allen korrekt eingegangenen Bewerbungen die Zulassung durch ein öffentliches Losverfahren mindestens in folgenden Sparten erfolgen:

a) Crepes: max. 5 Zulassungen

b) Slush-Eis: max. 4 Zulassungen

c) Pizza-Imbiss: max. 4 Zulassungen

IX. Fälligkeit / Verwaltungsaufschlag / Beitreibung /

Das Standgeld ist als Bringschuld des Zahlungspflichtigen zu dem im Standvertrag genannten Termin fällig und unbar an die Stadtkasse Brakel zu zahlen; die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zahlungspflichtige trägt das Risiko der rechtzeitigen und korrekten Überweisung. Das Standgeld nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) wird an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort in bar zu zahlen. Im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am 1. Veranstaltungstag in bar bei der Stadt Brakel eingezahlt werden; über die Ausnahme (z.B. Härtefall) entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

Muss das Standgeld in bar am Spielort durch Mitarbeiter der Stadt Brakel nachkassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von € 25,00 pro Aufsuchen am Geschäft fällig.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im zivilrechtlichen Mahnverfahren.

X. Gültigkeit

Der og. Standgeldtarif wird anlässlich der Veranstaltungen für die Jahre 2010 bis 2012 angewendet.

Beschlussgrundlagen:

Bezirksausschuss Brakel
Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Beschluss vom
Beschluss vom
Beschluss vom